



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 13/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	29.04.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Cristian-Constantin Rizea, Fabrikstr. 23 A, 47119 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006219239/30 am 13.04.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.04.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Qendresa Selmanaj, Umlandstr. 15, 44793 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006218688/25 am 13.04.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.04.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Frank Josef Stiefken, Meißener Str. 17, 45145 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005191335/8 am 08.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Florian Mizera, Rheinberger Str. 369, 47495 Rheinberg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006216503/44 am 15.03.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.03.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sylvia Nadolska, Limburgstr. 42, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005194975/65 am 20.04.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.04.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Cornel Filipache, Grenzstr. 72, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005193891/8 am 29.03.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.03.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hans-Otto Rutjes, Joachimstr. 9, 44789 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005194728/30 am 21.04.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.04.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mostafa Salam, Bisschop Hoensbroeckerstr. 53, NL-5914 BR Venlo, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005189898/47 am 17.12.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.12.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sandor Mihajlovic, Dr.-Hammacher-Str. 30, 47119 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005193341/65 am 15.04.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.04.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Jörg Hinrichsen, Papenbuschstr. 93, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-JH71 am 06.04.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage

erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2012, 2013, 2015 und 2016 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2340141000008 für Ambe Shu Lucas kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.04.2015

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Zweitwohnungssteuerbescheid

Der Zweitwohnungssteuerbescheid vom 21.04.2016, Aktenzeichen 3001000008349 für den Steuerpflichtigen Herrn Bensmann-Wolters, bisher wohnhaft in 50733 Köln, Neusser Str. 291, kann nicht zugestellt werden, da Herr Bensmann-Wolters unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.232, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2015

Der Oberbürgermeister
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Marcel Fuchs, zuletzt wohnhaft gewesen Parkstr. 13 in 08485 Lengenfeld, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 05.04.2016 (Aktenzeichen: 50-711/106475/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.04.2015

Der Oberbürgermeister
I.A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Ali Polo Ibrahim, zuletzt wohnhaft gewesen Aktienstr. 165 A in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 22.04.2016 (Aktenzeichen: 50-711/106016/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2016

Der Oberbürgermeister
I.A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2014 und Vorauszahlungen 2016, vom 24.03.2016, mit dem Aktenzeichen 24-5/2580256000007 für Herrn Daniel Wojtecki, zuletzt wohnhaft: Eichenberg 25 in 45473 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Dieser kann von dem Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.06.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

**Wiederwahl der Schiedsperson im
Schiedsgerichtsbezirk 3 (Altstadt I – Ost mit
Rumbachtal und Raadt)**

Die Bezirksvertretung 1 hat in ihrer Sitzung am 05.04.2016 Herrn Hartmut Kirschner, Eduardstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, im Schiedsgerichtsbezirk 3 (Altstadt I – Ost mit Rumbachtal und Raadt) für weitere fünf Jahre zum Schiedsmann gewählt.

Das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr hat Herrn Kirschner mit Datum vom 14.04.2016 gemäß § 4 Schiedsamtsgesetz NRW in seinem Amt für weitere fünf Jahre bestätigt.

Mülheim an der Ruhr, 21.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

A l t e n b a c h

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.04.2016
über die Aufhebung der Satzung über das
förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Alt-Saarn“ vom 21.09.1978

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW i.d.F.d.B. vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung und des § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d.B. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2141), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.09.1978 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Alt-Saarn“ (Beschluss des Rates vom 21.09.1974), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 31.03.1981 wird aufgehoben.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigefügt.

Das aufgehobene Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke / -teile der Gemarkung

Saarn, Flur: 15

Flurstücke: 86, 87, 88, 90, 98, 100, 101, 104, 105, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128

Saarn, Flur: 20

Flurstücke: 16, 17, 18, 19, 21, 22, 28, 30, 54, 55, 66, 69, 71, 75, 80, 84, 86, 87, 88, 89, 94, 96, 98, 99, 100, 102, 104, 111, 113, 121, 123, 131, 135, 136, 143, 145, 148, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184

Saarn, Flur: 21

Flurstücke: 3, 8, 10, 14, 15, 27, 28, 29, 33, 39, 43, 44, 45, 46, 47, 57, 58, 65, 87, 90, 91, 93, 94, 110, 112, 121, 124, 127, 130, 131, 134, 135, 136, 137, 141, 142, 146, 147, 148, 149, 156, 157, 158, 160, 176, 177, 195, 197, 199, 216, 217, 218, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 230, 231, 232, 233, 234, 236, 238, 239, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252

Saarn, Flur: 23

Flurstücke: 2, 7, 18, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 182, 188, 215, 232

Saarn, Flur: 24

Flurstücke: 1, 4, 5, 13, 14, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 72, 74, 76, 77, 84, 85, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 104, 105, 108, 114, 115, 116, 117, 118, 130, 131, 134, 135, 142, 161, 164, 179, 184, 185, 187, 190, 191, 222, 223, 233, 234, 236, 237, 238, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 295, 307, 330, 332, 346, 365, 366, 367, 382, 386, 387, 395, 398, 407, 408, 409, 422, 423, 424, 425, 433, 435, 437, 441, 442, 443, 445, 448, 450, 451, 533, 569, 570, 575, 576, 577, 578, 580, 587, 590, 591, 592, 593, 594, 605, 606, 607, 611, 612, 613, 623, 624, 625, 626, 629, 630, 632, 634, 651, 655, 658, 659, 660, 664, 666, 670, 672, 678, 679, 683, 684, 685, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 695, 697, 698, 699, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 721, 722, 723, 724, 726, 728, 731, 732, 734, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 747, 750, 752, 755, 760, 763, 765, 766, 767, 773, 774, 775, 776, 778, 779, 783, 784, 786, 788, 789, 790, 792, 798, 799, 800, 801, 804, 807, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 821, 822, 823, 829, 830, 831, 832, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 842, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 854, 855, 857, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 872, 873, 877, 879, 880, 881, 882

Saarn, Flur: 25

Flurstück: 102

Saarn, Flur: 27

Flurstücke: 8, 10, 11, 12, 13, 91, 93, 140, 144, 148, 149, 151, 249, 264, 265, 267, 290, 291, 309

Saarn, Flur: 28

Flurstücke: 153, 177, 178, 188, 191

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mülheim an der Ruhr, 15.04.2016

Der Oberbürgermeister

S c h o l t e n

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.04.2016 über die Aufhebung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Alt-Saarn“ vom 21.09.1978 gemäß §162 BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntm VO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Bekanntm VO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, 15.04.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Europaweite Ausschreibung über die Unterhaltsreinigung der Hauptfeuerwache Zur Alten Dreherei in Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt die Unterhaltsreinigung der Hauptfeuerwache Mülheim an der Ruhr aus. Diese Leistung wird im Rahmen eines Offenen Verfahrens VOL/A-EG vergeben.

Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistung

Unterhaltsreinigung der Hauptfeuerwache

Vertragsbeginn ist der 16.09.2016

**Die Ausschreibung wurde im TED-Anzeiger mit Datum vom 14.04.2016
unter dem Kennzeichen: 2016-048033**

D-Mülheim an der Ruhr: Deutschland-Mülheim an der Ruhr: Gebäudereinigung

Die Firmen, die an der Ausschreibung teilnehmen möchten, können die notwendigen Verdingungsunterlagen bei der Stadt Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus beim ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr; Herrn Langenheim ; 6. Etage Zimmer 06.03; Hans-Böckler-Platz 5; 45468 Mülheim an der Ruhr ; Tel. 0208-455-2379; E-Mail: Dirk.Langenheim@muelheim-ruhr.de abholen oder anfordern.

Die Unterlagen können ab sofort bis spätestens

17.05.2016

angefordert werden.

Anforderungen, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Angebotsfrist läuft am

07.06.2016, 13:00 Uhr ab.

Es ist beabsichtigt, den Zuschlag bis zum

21.07.2016 zu erteilen.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B u c h w a l d

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Cristian-Constantin Rizea, Duisburg)	163
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Qendresa Selmanaj, Bochum)	163
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Frank Josef Stiefken, Essen)	164
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Florian Mizera, Rheinberg)	164
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sylvia Nadolska)	164
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Cornel Filipache, Oberhausen)	165
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hans-Otto Rutjes, Bochum)	165
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mostafa Salam, NL Venlo)	165
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sandor Mihajlovic, Duisburg)	166
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jörg Hinrichsen)	166
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Ambe Shu Lucas)	166
Öffentliche Zustellung eines Zweitwohnungssteuerbescheides (Bensmann-Wolters)	167
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Marcel Fuchs, Lengenfeld)	167
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Ali Polo Ibrahim)	167
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Daniel Wojtecki)	167
Wiederwahl einer Schiedsperson im Schiedsamsbezirk 3 (Altstadt I – Ost mit Rumbachtal und Raadt)	168
Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.04.2016 über die Aufhebung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Alt-Saarn“ vom 21.09.1978	169
Europaweite Ausschreibung über die Unterhaltsreinigung der Hauptfeuerwache Zur Alten Dreherei in Mülheim an der Ruhr	172